

STATUTEN

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktions-Bezeichnungen der Statuten, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter

I. Name und Zweck

- § 1 Unter dem Namen „Korrespondenz Klub“ (KK) besteht seit 1895 ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin.

Der KK ist Mitglied des Schweizerischen Stenografenverbandes Stolze/Schrey (SSV) und eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation.

- § 2 Er bezweckt:

- a) die Verbreitung und Förderung des Stenografiesystems Stolze/Schrey
- b) die Fortbildung in der Kurzschrift und deren fremdsprachigen Übertragungen auf schriftlichem Wege
- c) die Erweiterung der beruflichen und allgemeinen Bildung

- § 3 Zur Erreichung dieser Ziele dienen:

- a) die Bildung von Arbeitsgruppen
- b) Wettbewerbe
- c) die Zeitschrift „Der Schweizer Stenograf“
- d) die Bibliothek des SSV

II. Mitgliedschaft

- § 4 Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.

- § 5 Aktivmitglied kann jedermann werden, der das System Stolze/Schrey erlernt hat oder erlernen will.

- § 6 Gönnermitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden, die jährlich einen Beitrag entrichtet.

- § 7 Der Vorstand entscheidet über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. Gegen einen solchen Entscheid kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden, die endgültig entscheidet.
- § 8 Die Mitglieder des KK, mit Ausnahme der Gönnermitglieder, sind durch die Mitgliedschaft beim KK oder einem Ortsverein zugleich Mitglieder des SSV und Abonnenten der Zeitschrift „Der Schweizer Stenograf“.
- § 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Abmeldung, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur auf den 31. Dezember erklärt werden.
- § 10 Mitglieder, die sich um den KK besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Abteilungsleiterinnen-Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organisation

A. Mitgliederversammlung

- § 11 Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung dazu erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus im Mitteilungsblatt „KK-Info“ oder per Post. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt einberufen werden.
- § 12 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
1. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
 2. Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe
 3. Voranschlag und Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das folgende Vereinsjahr
 4. Wahlen:
 - a) des Vorstands und seiner Präsidentin
 - b) der Abteilungsleiterinnen auf Antrag des Vorstands
 - c) der Rechnungsrevisorinnen
 5. Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung
 6. Statutenänderungen
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied besitzt eine Stimme. Gönnermitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

B. Abteilungsleiterinnen-Versammlung

- § 13 Mit der Leitung des Gruppenbetriebes befassen sich die Abteilungsleiterinnen. Sie werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und bilden zusammen mit dem Vorstand die Abteilungsleiterinnen-Versammlung. Diese findet einmal jährlich, vor der Mitgliederversammlung statt.
- § 14 Es sind ihr folgende Aufgaben übertragen:
1. Begutachtung der Jahresberichte des Vorstands und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 2. Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SSV
 3. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 4. Beschlussfassung über
 - a) Anerkennungen und Auszeichnungen
 - b) Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind

C. Vorstand

- § 15 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres
- a) die Präsidentin
 - b) den übrigen Vorstand

Der Vorstand zählt mindestens fünf Mitglieder und konstituiert sich selbst. Er besteht aus Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Aktuarin und Mutationsführerin. Weitere Ämter werden nach Bedarf besetzt.

- § 16 Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er sorgt für den ordnungsgemässen Ablauf des Vereinsjahres.
- § 17 Weitere Pflichten und Kompetenzen des Vorstands sind:
- a) Beschlussfassung über Mitgliedermutationen
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Abteilungsleiterinnen- und Mitgliederversammlungen
 - c) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben wie Materialanschaffungen, Werbekosten, Spenden für Wettbewerbe und Ähnliches, Taggelder und Spesenvergütungen

D. Kontrollstelle

- § 18 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen haben die Jahresrechnung zu prüfen, darüber schriftlichen Bericht zu erstatten und der Mitgliederversammlung Antrag zu stellen.

E. Gruppen und Abteilungen

- § 19 Die Arbeit der Aktivmitglieder erfolgt in Gruppen, welche ihrerseits in Abteilungen zusammengefasst sind. Über deren Organisation und Aufgabe erlässt der Vorstand ein Reglement, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

IV. Rechnungswesen

- § 20 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

- § 21 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ehren- und Gönnermitglieder und die aktiven Vereinsfunktionäre (Vorstand, Abteilungsleiterinnen, Gruppenleiterinnen, Revisorinnen) sind von der Zahlung eines Beitrags befreit.

- § 22 Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder umfasst:

- den Mitgliederbeitrag an den KK
- und, sofern nicht Mitglied eines Ortsvereins
- den Beitrag an den Schweizerischen Stenografenverband SSV
- das Abonnement der Zeitschrift „Der Schweizer Stenograf“

- § 23 Über Spesenvergütungen und Taggelder erlässt der Vorstand ein Reglement.

V. Auflösung des Vereins

- § 24 Der KK kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens 25 Mitglieder zur Fortführung entschliessen.

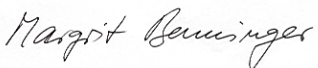
- § 25 Bei Auflösung des KK wird das vorhandene Vermögen dem SSV zur Verwendung für einen gleichartigen Zweck übergeben.

VI. Schlussbestimmungen

- § 26 Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des KK vom 26. August 2006 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. September 1963.

Wildegg, 26. August 2006


Rudolf Bernhart

Die Aktuarin

Margrit Berninger